jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/21 8Ob33/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1987

Norm

VersVG §62

Rechtssatz

Keine Pflicht des Geschädigten, sich vor Abwicklung seines Schadens mit seinem Kaskoversicherer mit dem Bestehen und allenfalls dem Umfang der Haftung der Lenker, Halter und damit auch Haftpflichtversicherer der anderen am Unfall beteiligten ausländischen Kraftfahrzeuge bis ins Detail auseinanderzusetzen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine allfällige Haftung des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs (§ 62 KFG 1962) zu prüfen und so dann die danach in Frage kommenden Personen zum Schadenersatz oder zumindest zur Leistung eines Vorschusses aufzufordern.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 33/87
  Entscheidungstext OGH 21.05.1987 8 Ob 33/87
  Veröff: JBl 1987,723 = ZVR 1988/55 S 119

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0080365

Dokumentnummer

JJR_19870521_OGH0002_0080OB00033_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at